



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München

Per E-Mail:

- An die Höheren Denkmalschutzbehörden -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
XI.4-K 5152.0-12 c/82 429

München, 09.03.2016  
Telefon: 089 2186 2486  
Name: Herr Dr. Schmid

**Vollzug des DSchG;  
Hinweise zum Verfahren bei Bodendenkmälern**

Anlagen:     Muster-Nebenbestimmungen  
              Muster-Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Konzept „Denkmalschutz und Denkmalpflege in Bayern 2020 –  
bewahren durch erklären und unterstützen“ soll der Dienstleistungscharak-  
ter im Bereich Denkmalschutz und -pflege weiter ausgebaut und eine noch  
bessere Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern erreicht werden. Dazu  
wird u. a. die fachliche Beratung und finanzielle Förderung im Bereich der  
Bodendenkmäler gestärkt. Die staatliche Denkmalpflege setzt auf eine  
Partnerschaft zwischen Denkmaleigentümern, Planern, Unternehmern so-  
wie Denkmalfach- und Denkmalschutzbehörden. Das Konzept ist im Inter-  
net unter [www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de) abrufbar und kann als Broschüre beim Baye-  
rischen Landesamt für Denkmalpflege kostenlos angefordert werden.

Zugleich ist festzustellen, dass in jüngster Vergangenheit Erlaubnisbescheide im Bereich der Bodendenkmalpflege aufgrund der darin enthaltenen Nebenbestimmungen gerichtlich angegriffen wurden.

Vor diesem Hintergrund sollen zum Vollzug von Art. 7 ff. DSchG in Abstimmung mit dem Bayerischen Gemeinde-, dem Bayerischen Städte- und dem Bayerischen Landkreistag nachfolgende Hinweise im Bereich der Bodendenkmalpflege die Neuerungen des Konzepts „Denkmalschutz und Denkmalpflege in Bayern 2020“ umsetzen.

Für den Vollzug sind ab 04.04.2016 folgende Grundsätze anzuwenden:

#### **1. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege soll gem. Art. 12 und 15 DSchG beteiligt werden und leistet Beratung, insbesondere auch zu den Fördermöglichkeiten. Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege ist stets Voraussetzung für eine Förderung.

#### **2. Nebenbestimmungen und Hinweise**

In den Bescheiden ist eine klare Trennung zwischen Nebenbestimmungen (Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG, insb. Auflagen) und Hinweisen erforderlich. Die Behörden des Freistaats sind zudem gehalten, nur solche Nebenbestimmungen in Bescheide aufzunehmen, die aus rechtlichen Gründen zwingend erforderlich sind und auf Nebenbestimmungen zu verzichten, die ausschließlich geltendes Recht wiedergeben, ohne selbstständig Regelung zu entfalten.

In der Anlage sind Musternebenbestimmungen und Musterhinweise beigelegt.

### 3. **Grabungskosten** (s. auch Nr. 1.6. Musternebenbestimmung)

Hierzu wird auf Folgendes hingewiesen:

- 3.1 Die Ausgrabungen werden in nahezu allen Fällen von privaten Grabungsfirmen oder von fachlich besetzten Unteren Denkmalschutzbehörden (Kreis- und Stadtarchäologien) durchgeführt. Die Ausgrabungen und deren Kosten im zumutbaren Umfang (inkl. Dokumentation) können im Wege einer Auflage der denkmalrechtlichen Erlaubnis dem Antragsteller auferlegt werden.

Wer eine bodendenkmalrelevante Maßnahme durchführt, bedarf gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG einer Erlaubnis. Gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 DSchG kann diese denkmalrechtliche Erlaubnis nach Abwägung aller Interessen versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist. Das bedeutet, dass die Erlaubnis auch mit Auflagen erteilt werden kann, soweit es der Schutz eines Bodendenkmals erfordert. Entsprechendes gilt für Planfeststellungsbeschlüsse oder andere die denkmalrechtliche Erlaubnis ersetzende Entscheidungen. Da auf die Erteilung der denkmalrechtlich notwendigen Erlaubnis kein Anspruch besteht, wenn durch den Eingriff das Bodendenkmal zerstört wird oder es beschädigt werden kann, stellt die Erteilung der Erlaubnis unter einer Auflage damit gegenüber der völligen Versagung eine geringere Belastung dar. Aus diesem Grund ist der Antragsteller gehalten, nach die Zerstörung von Bodendenkmälern vermeidenden Alternativen zu suchen. Durch Auflagen ist festzulegen, dass der Antragsteller auf seine Kosten möglichst genau zu bestimmende Maßnahmen zum erforderlichen Schutz von bekannten, vermuteten oder den Umständen nach anzunehmenden Bodendenkmälern durchführen muss oder/und dass er Bodendenkmäler in einer den Ansprüchen der Archäologie entsprechenden Weise durch fachlich ausreichend vorgebildete Personen ausgraben und dokumentieren lässt.

Dass im bayerischen Denkmalschutzgesetz keine ausdrückliche Regelung zum sog. Veranlasserprinzip enthalten ist, führt nicht zu einem Ausschluss der Kostentragungspflicht. Es ist allgemein anerkannt, dass Rechtsnormen nach ihrem Sinn und Zweck ausgelegt werden müssen (vgl. z. B. zur Berücksichtigung der Eigentümerinteressen im Rahmen des Art. 6 DSchG s. BayVGH, Urteil vom 27.09.2007, Az. 1 B 00.2474). Dies gilt auch für Art. 7 DSchG. Das gesetzgeberische Ziel des Art. 7 DSchG ist, Bodendenkmäler in größtmöglichem Umfang für die Nachwelt zu erhalten. Sofern anderweitige Interessen mit den Interessen der Bodendenkmalpflege in Ausgleich gebracht werden müssen, erfolgt dies bereits durch die Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung des Eingriffes in das Bodendenkmal. Eine weitere Zurückstellung der bodendenkmalpflegerischen Belange dadurch, dass dem Antragsteller keine weiteren Pflichten zur Bergung und Dokumentation aufgegeben werden, läuft dem genannten Sinn und Zweck der Norm zuwider und würde auch dem Verfassungsauftrag aus Art. 141 Abs. 2 Bayerische Verfassung zum Schutz der Denkmäler nicht mehr gerecht. Nur durch die Auflage können die öffentlichen Belange in diesen Fällen berücksichtigt werden. Mit dem Instrument der Auflage kann die Kostentragung individuell gegenüber dem jeweiligen Antragsteller unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit festgesetzt werden.

- 3.2 Die maßgeblichen Rechtsvorschriften verlangen nicht, bereits im Zeitpunkt der Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis durch Verwaltungsakt abschließend zu klären, ob der Antragsteller die Dokumentationskosten in voller Höhe übernehmen soll.

Die Unterstützung der Antragsteller bei der Tragung von Grabungskosten bzw. die Kompensation unverhältnismäßiger Kostenbelastungen erfolgt durch eine Förderung seitens des Bayeri-

schen Landesamts für Denkmalpflege im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Für das Verfahren sind die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege in der geltenden Fassung anzuwenden (s. Nr. 9 Musterhinweis).

Die Untere Denkmalschutzbehörde prüft bei der Weiterleitung des Antrags an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege den Umfang der zumutbaren Kosten im Einzelfall und teilt diese dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mit. In der Regel wird dabei ein Kompensationserfordernis für unverhältnismäßige Belastungen jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn die Kosten der Ausgrabung einen Anteil von 15 % an den Gesamtinvestitionskosten der Maßnahme übersteigen. Soweit bei Antragstellung lediglich Kostenschätzungen vorhanden sind, ist eine Berücksichtigung von später sich ergebenden Kostensteigerungen oder -ermäßigungen sowohl zugunsten wie zulasten des Antragstellers im Rahmen einer anteiligen Förderung möglich.

Bei der Ermittlung der Gesamtinvestitionskosten sind folgende Kosten zu berücksichtigen:

- Die Kosten sämtlicher Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, die für die Erschließung, Herstellung oder Änderung der Anlage erforderlich sind, einschließlich der Kosten von Gründungs- und Aushubarbeiten sowie einschließlich der Kosten für die zugehörigen Architekten- und Ingenieurleistungen, jeweils ohne die Umsatzsteuer.
- Eigenleistungen sind mit dem Betrag anzusetzen, der für eine entsprechende gleichwertige Unternehmerleistung anzusetzen wäre.
- Bei Umbauten bestehender baulicher Anlagen gehören auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu den Vorhabenkosten.

- Nicht eingerechnet werden die Kosten des Grunderwerbs bzw. des Grundstückswertes und die sonstigen Nebenkosten.

3.3 Für die Förderung bei Ausgrabungen durch Zuwendungen oder anderweitige Maßnahmen ist entsprechend der Vorgaben des Konzepts „Denkmalschutz und Denkmalpflege in Bayern 2020“ danach zu unterscheiden, ob diese im Rahmen einer zufälligen Entdeckung, in Vermutungsflächen oder in bekannten Bodendenkmälern erfolgen.

Mit der Förderung von Grabungskosten und den Maßnahmen bei Zufallsentdeckungen sowie zur Feststellung der Denkmaleigenschaft in Vermutungsfällen sollen private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen hinsichtlich der Grabungskosten unterstützt werden. Entstehen solche Kosten im Zusammenhang mit einer überwiegend gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, werden diese nicht gefördert. Diese Unterscheidung ist gerechtfertigt, da ein Vorhabenträger mit Verbrauchereigenschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt und er im Gegensatz zum Gewerbetreibenden diese Kosten auch nicht steuerlich als Betriebsausgaben geltend machen kann. Auf die Rechtsform des Betriebs kommt es für den Förderausschluss nicht an. Allein die Gewerbeeigenschaft bzw. Selbständigkeit ist entscheidend.

Eine unzumutbare Belastung darf aber auch in diesen Fällen nicht erfolgen. Die Zumutbarkeit ist durch geeignete Maßnahmen im Einzelfall (z. B. Vermeidung Bodeneingriff, alternative Standorte etc.) durch die Untere Denkmalschutzbehörde in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege sicherzustellen.

### 3.3.1 Ausgrabung nach Zufallsentdeckung:

Bei Meldungen gem. Art. 8 DSchG aus laufenden Baumaßnahmen werden Maßnahmen zur Ausgrabung, Bergung und Dokumentation des aufgefundenen Bodendenkmals nach Art. 8 Abs. 4 DSchG durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten veranlasst. Die Dauer der ggf. anzuordnenden Duldung nach Art. 8 Abs. 4 DSchG wird im Einzelfall von der Unteren Denkmalschutzbehörde in Abstimmung mit dem Eigentümer und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt.

### 3.3.2 Denkmalfeststellung in Vermutungsfällen:

In Vermutungsfällen nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 DSchG ist der Bauherr von der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Eingang seines Bauantrags von der Vermutung eines Denkmals in Kenntnis zu setzen. In diesen Fällen werden zur Feststellung von Bodendenkmälern archäologisch qualifizierte Voruntersuchungen oder qualifizierte Beobachtungen von Oberbodenabträgen künftig soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologien) tätig werden. Soweit sich daraus ergibt, dass ein Bodendenkmal vorliegt, ist für die Ausgrabung des Bodendenkmals ein Verfahren nach Art. 7 Abs. 1 DSchG mit der Folge der Kostentragung nach 3.3.3 durchzuführen.

### 3.3.3 Ausgrabungen in festgestellten oder bekannten Bodendenkmälern:

Bei Maßnahmen in den Fällen von Art. 7 Abs. 1 S. 1 DSchG sind insbesondere auch Planungskosten für denkmalerhaltende Maßnahmen förderfähig. Im Übrigen sind zur Kompensation von unverhältnismäßigen Kosten oder in Fällen besonderen öffentli-

chen Interesses die erforderlichen Ausgrabungen (s. o. Nr. 3.2) zuwendungsfähig. Dazu ist in jedem Fall im Rahmen der Erlaubnis ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zu erteilen (s. Nr. 1.6. Musternebenbestimmungen).

#### 4. **Zumutbarkeitsprüfung**

Die Prüfung der Zumutbarkeit ist eine zentrale und komplexe Frage auch im Erlaubnisverfahren nach Art. 7 DSchG. Das Handbuch „Martin/Mieth/Spennemann, Die Zumutbarkeit im Denkmalrecht: Eigentumsgrundrecht und Denkmalschutz in der Praxis, Stuttgart, 2014“ gibt hierzu eine grundlegende Hilfestellung bei Rechtsfragen für die Praxis und vertiefte Hinweise. Das Staatsministerium stellt jeder Höheren und Unteren Denkmalschutzbehörde als Serviceleistung kostenfrei je ein Exemplar zur Verfügung, um eine flächendeckende Verbreitung auch im Sinne einer Qualitätssicherung für die tägliche Arbeit der Denkmalschutzbehörden zu gewährleisten. Soweit Sie Bedarf an dem Fachbuch haben, richten Sie Ihre Bestellung bitte per E-Mail an:

[cornelia.huber@stmbw.bayern.de](mailto:cornelia.huber@stmbw.bayern.de).

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bietet zum Thema Zumutbarkeit Informationsveranstaltungen an. Termine werden auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege [www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de) veröffentlicht.

#### 5. **Durchführung der bauseitigen Erdarbeiten im Anschluss an archäologische Grabung** (Nr. 3 Musternebenbestimmungen):

Die Freigabe durch die Untere Denkmalschutzbehörde kann nicht von der Abgabe des Grabungsberichts und der Grabungsdokumentation abhängig gemacht werden. Zur Durchsetzung dieser Verpflichtung stehen die Zwangsmittel des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) zur Verfügung. Die Freigabe ist jedoch von der Erfüllung der Auflagen nach Ziff. 1.1., 1.3. und 1.4. abhängig zu machen, da ansonsten die Befunde ohne archäologische Maßnahmen zerstört würden.



6. **Liste von Grabungsfirmen** (Nrn. 1.1. und 1.3. Musternebenbestimmungen):

Mangels Rechtsgrundlage führt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege keine Liste mit Grabungsfirmen und ist selbst in das Vertragsverhältnis zwischen Vorhabenträger/Veranlasser und der ausführenden Firma nicht involviert. Es besteht auch keine Rechtsgrundlage für eine fachliche Präqualifikation von Grabungsfirmen durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Eine Möglichkeit der Präqualifikation stellt jedoch das bestehende PQ-System der Industrie- und Handelskammern dar. Die Kammerorganisationen haben ein bundesweites PQ-System für den Liefer- und Dienstleistungsbereich aufgebaut, das unter [www.pq-vol.de](http://www.pq-vol.de) verfügbar ist. Die Bieterprüfung wird in Bayern durch das Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. (ABZ) durchgeführt. Geprüfte Unternehmen erhalten ein Zertifikat und werden in eine bundesweite Datenbank aufgenommen. Bei einer Angebotsabgabe kann als Alternative zu Einzelnachweisen der Zertifikatscode angegeben oder das Zertifikat als Kopie eingereicht werden. In diesem Rahmen werden zwar keine denkmalfachlichen Fragen geprüft, gleichwohl wird dieses Präqualifikationsverfahren von einschlägigen Unternehmen bereits genutzt. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat in seiner Beratungsfunktion die Möglichkeit, auf diese bestehende Datenbank und gegebenenfalls einschlägige Verbände, wie den Landesverband selbständiger Archäologen in Bayern, zu verweisen.

7. **Begründung des Bescheids**

In die Begründung nach Art. 39 BayVwVfG müssen folgende Überlegungen einfließen: Art. 7 Abs. 1 S. 2 DSchG berechtigt die Untere Denkmalschutzbehörde zur Verweigerung der Erlaubnis; eigentumsrechtliche Bedenken bestehen dagegen nicht, denn Art. 14 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Die Kostentragungspflicht für Grabungen ist im Vergleich zur Verweigerung der Erlaubnis das mildere Mittel. Daher sind Nebenbestimmungen soweit zulässig, wie sie die Erlaubnisfähigkeit des Vorhabens sicherstellen (s. Art. 36 Abs. 1, 2. Alt. BayVwVfG; s. o. Ziff. 3.1). Das Europäische Überein-

kommen zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16. Januar 1992 (BGBl II 2002 S. 2709) kann nicht zur Begründung herangezogen werden; es ist nicht in der Lage, Handlungspflichten für Private zu begründen, solange es, wie in Bayern, nicht durch die zuständigen Länder gesetzgeberisch umgesetzt wurde.

#### 8. **Funde**

Über die Frage der Auswertung von Funden nach Art. 9 DSchG entscheidet das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder in Abstimmung die fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologien). Regelmäßig ist anzuordnen, dass das geborgene Fundgut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zur fachlichen Prüfung vorzulegen ist (Art. 9 DSchG). Diese eigenständige Regelung kann in den Erlaubnisbescheid aufgenommen werden.

#### 9. **Überwachung der Einhaltung der Auflagen**

Die Untere Denkmalschutzbehörde hat die Einhaltung der Auflagen zu überwachen und Hinweise des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege aufzugreifen; bei Gefahr im Verzug ist die Polizei um Vollzugshilfe zu ersuchen.

Um Weiterleitung an die Unteren Denkmalschutzbehörden und Beachtung dieser Vollzugshinweise wird gebeten. Die vorstehenden Grundsätze für den Vollzug sind ab 04.04.2016 anzuwenden. Sie treten mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Einen Abdruck dieses Schreibens erhalten der Bayerische Gemeinde-, der Bayerische Städte- und der Bayerische Landkreistag sowie die Oberste Baubehörde.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erhält ebenfalls einen Abdruck des Schreibens mit der Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Andreas Baur  
Ministerialrat

## **Nebenbestimmungen**

### **1. Auflagen**

- 1.1. Nachfolgend zwei alternative Formulierungsvorschläge bzgl. Voruntersuchung sowie Ausgrabung und Bergung:

1. Alternative: Bei Vermutungsfällen

Im Bereich Ihres Vorhabens sind Bodendenkmäler zu vermuten oder den Umständen nach anzunehmen. Diese Vermutung ist vor Beginn weiterer Erdarbeiten fachlich qualifiziert zu prüfen. Soweit bei der Prüfung keine Bodendenkmäler festgestellt werden, sind die nachfolgenden Nebenbestimmungen hinfällig. Treten bei der Prüfung Bodendenkmäler oder Bestandteile davon auf, so gelten die unter Ziff. 1 bis 3 genannten Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

Die vorhandenen Bodendenkmäler sind sachgemäß auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Die Arbeiten sind von einer archäologisch qualifizierten Fachfirma oder unter Aufsicht einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchzuführen.

2. Alternative: Bei bekannten Bodendenkmälern

Die vorhandenen Bodendenkmäler sind sachgemäß auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Die Arbeiten sind von einer archäologisch qualifizierten Fachfirma oder unter Aufsicht einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchzuführen.

- 1.2. Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind archäologisch qualifiziert und archivfähig zu dokumentieren.
- 1.3. Der Name und die Adresse der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft sowie der Beginn der Maßnahme sind der Unteren Denkmalschutzbehörde mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.
- 1.4. Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Unteren Denkmalschutzbehörde spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.

1.5. Nachfolgend zwei alternative Formulierungsvorschläge bzgl. Grabungsbericht/Grabungsdokumentation:

1. Alternative: Bei fachlich nicht besetzten Unteren Denkmalschutzbehörden

Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Auflagen Ziff. 1.1. und 1.2. erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von .... Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzulegen.

2. Alternative: Bei fachlich besetzten Unteren Denkmalschutzbehörden

Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Auflagen Ziff. 1.1. und 1.2. erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von .... Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig *[Name der zuständigen Kreis- bzw. Stadtarchäologie einsetzen]* vorzulegen und zusätzlich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in Kopie.

1.6. Nachfolgend zwei alternative Formulierungsvorschläge bzgl. Kostentragung:

1. Alternative: Bei Vermutungsfällen

Die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags wird bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder in seinem Auftrag auf dessen Kosten durchgeführt. [Bei fachlich besetzten Unteren Denkmalschutzbehörden:] In Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege kann auch die *[Name der zuständigen Kreis- bzw. Stadtarchäologie einsetzen]* tätig werden.

Es ist unverzüglich Kontakt mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Ansprechpartner: ...) aufzunehmen.

Treten bei der Prüfung Bodendenkmäler oder Bestandteile auf, sind die Kosten zur Erfüllung der Auflagen aus Ziff. 1 und 2 im Rahmen des Zumutbaren von Ihnen zu tragen.

Private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde prüft bei der Weiterleitung des Antrags an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege den Umfang der zumutbaren Kosten im Einzelfall und teilt diese dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mit.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn für das Förderverfahren gilt mit diesem Bescheid als erteilt; Voraussetzung für eine Förderung ist die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege.

## 2. Alternative: Bei bekannten Bodendenkmälern

Die Kosten zur Erfüllung der Auflagen aus Ziff. 1 und 2 sind im Rahmen des Zumutbaren von Ihnen zu tragen.

Private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde prüft bei der Weiterleitung des Antrags an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege den Umfang der zumutbaren Kosten im Einzelfall und teilt diese dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mit.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn für das Förderverfahren gilt mit diesem Bescheid als erteilt; Voraussetzung für eine Förderung ist die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege.

## **2. Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, insbesondere zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabung oder der Überwachung der denkmalfachlichen Arbeiten ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG).

## **3. Aufschiebende Bedingung**

Die bauseitigen Erdarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Freigabe (mündlich oder schriftlich) durch die Untere Denkmalschutzbehörde hierfür erfolgt ist.

## Hinweise

1. Die denkmalfachlichen Arbeiten werden in zwei Abschnitten durchzuführen (Schritt 1: Oberbodenabtrag, Schritt 2: Qualifizierte Ausgrabung). Art und Umfang der qualifizierten Ausgrabung richtet sich nach der denkmalfachlichen Leistungsbeschreibung.
2. Nachfolgend zwei alternative Formulierungsvorschläge bzgl. Leistungsbeschreibung, Ausschreibung und Vergabe:
  1. Alternative: Bei fachlich nicht besetzten Unteren Denkmalschutzbehörden  
Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erstellt auf Anforderung kostenfrei eine Leistungsbeschreibung für den notwendigen Umfang der Ausgrabung und berät den Vorhabenträger kostenfrei auf Anforderung bei dessen Ausschreibung und Vergabe. Im Rahmen der Beratung werden in geeigneten Fällen Kosten- und Zeitgrenzen für Ausgrabungen festgelegt.
  2. Alternative: Bei fachlich besetzten Unteren Denkmalschutzbehörden  
*[Name der zuständigen Kreis- bzw. Stadtarchäologie einsetzen]* erstellt auf Anforderung kostenfrei eine Leistungsbeschreibung für den notwendigen Umfang der Ausgrabung und berät den Vorhabenträger kostenfrei auf Anforderung bei dessen Ausschreibung und Vergabe. Im Rahmen der Beratung werden in geeigneten Fällen Kosten- und Zeitgrenzen für Ausgrabungen festgelegt.
3. Der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge (siehe Ziffer 1) darf nur unter Aufsicht einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Vom Veranlasser ist Gerät und Personal bereit zu stellen. Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaukeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich vorzulegen.
4. Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die Vorgaben zur Fundbehandlung (abrufbar auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege unter [www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)...<sup>1</sup>).
5. Denkmalschonende Umplanungen, wie z.B. der Verzicht auf Unterkellerung und tiefer reichende Bodeneingriffe, können zu einem Entfallen oder einer erheblichen Verminderung des Ausgrabungs- und Dokumentationsaufwandes führen. Solche Umplanungen sind im Rahmen der vorhandenen Mittel förderfähig. Das

---

<sup>1</sup> Zwingend genauen Link angeben und darauf achten, dass Dokumente dort tatsächlich abrufbar ist, sonst ist der Hinweis lt. Rechtsprechung zu unbestimmt.

Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

6. Hinweis zur Veranlassung der Maßnahme (je nach Fallgruppe):

a) Bei Zufallsentdeckungen:

Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 4 DSchG werden durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege veranlasst.

b) Bei Vermutungsfällen:

Nachfolgend zwei alternative Formulierungsvorschläge bzgl. Veranlassung Voruntersuchung bzw. Beobachtung Oberbodenabtrag:

1. Alternative: Bei fachlich nicht besetzten Unteren Denkmalschutzbehörden

Die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags wird durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege veranlasst. Hierzu ist unverzüglich Kontakt mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Ansprechpartner: ...) aufzunehmen.

2. Alternative: Bei fachlich besetzten Unteren Denkmalschutzbehörden

Die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags wird durch *[Name der zuständigen Kreis- bzw. Stadtarchäologie einsetzen]* veranlasst. Hierzu ist unverzüglich Kontakt mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Ansprechpartner: ...) aufzunehmen.

7. Der Erlaubnisinhaber haftet für alle durch die Ausnutzung der Erlaubnis, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden, und für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Erlaubnis entstehen. Er ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
8. Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während der gesamten Dauer dem Erlaubnisinhaber oder sonstigen zivilrechtlich Verantwortlichen.
9. Für das Verfahren zur Förderung von denkmalbedingten Mehraufwendungen (Ausgrabungen etc.) sind die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege in der geltenden Fassung anzuwenden (abrufbar auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege unter [www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)...<sup>2</sup>).

---

<sup>2</sup> Zwingend genauen Link angeben und darauf achten, dass Dokumente dort tatsächlich abrufbar ist, sonst ist der Hinweis lt. Rechtsprechung zu unbestimmt.